

## **Antrag**

**der Abg. Beate Fauser u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Wirtschaftsministeriums**

### **Situation des Frisörhandwerks in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Bedeutung dem Frisörhandwerk insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der Unternehmen, die Umsatzentwicklung, die Umsatzrendite, das Steueraufkommen und den Beschäftigungsstand in Baden-Württemberg beizumessen ist und wie sich die Zahl der Auszubildenden in den letzten fünf Jahren entwickelt hat;
2. wie das Frisörhandwerk hinsichtlich der Betriebsgrößen strukturiert ist und welche Lohnnebenkostenquoten festzustellen sind;
3. ob Daten hinsichtlich der Gewinnsituation eines durchschnittlichen Frisörunternehmens vorliegen und wie sich diese ggf. in den letzten fünf Jahren entwickelt haben;
4. ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ehemalige Betriebsinhaber im Ruhestand über eine unzureichende Alterssicherung verfügen und deshalb auf Transferleistungen angewiesen sind;
5. welches Tarifentgelt ein Frisör zu Berufsbeginn erhält, welche Höhe es nach einer Berufstätigkeit von 10 Jahren aufweist und welchen Zahlbetrag im Vergleich hierzu die Grundsicherung einschließlich der Kosten der Unterkunft aufweisen würde, legte man einen Haushalt von zwei Erwachsenen und zwei Kindern zugrunde;
6. ob ihr Angaben darüber vorliegen, welchen Anteil die Betriebe einnehmen, die Tariflöhne zahlen;

7. ob ihr Schätzungen zum Bürokratieaufwand im Frisörhandwerk vorliegen und wie sich dieser im Verlauf der letzten zehn Jahre verändert hat.

24. 11. 2009

Fauser, Dr. Rülke, Ehret,  
Dr. Arnold, Dr. Bullinger FDP/DVP

#### Begründung

Das Handwerk leistet einen wichtigen Beitrag zur Beschäftigung und Qualifizierung in Baden-Württemberg. Am Beispiel des Frisörhandwerks soll aufgezeigt werden, wie sich die wesentlichen Rahmenbedingungen und die wirtschaftliche Situation der Unternehmen darstellen. Ein wichtiger Aspekt dabei ist, die soziale Situation der im Friseurhandwerk abhängig Beschäftigten darzustellen.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 29. Januar 2010 Nr. 3-4230.814/8 nimmt das Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche Bedeutung dem Frisörhandwerk insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der Unternehmen, die Umsatzentwicklung, die Umsatzrendite, das Steueraufkommen und den Beschäftigungsstand in Baden-Württemberg beizumessen ist und wie sich die Zahl der Auszubildenden in den letzten fünf Jahren entwickelt hat;*

#### *Anzahl der Unternehmen*

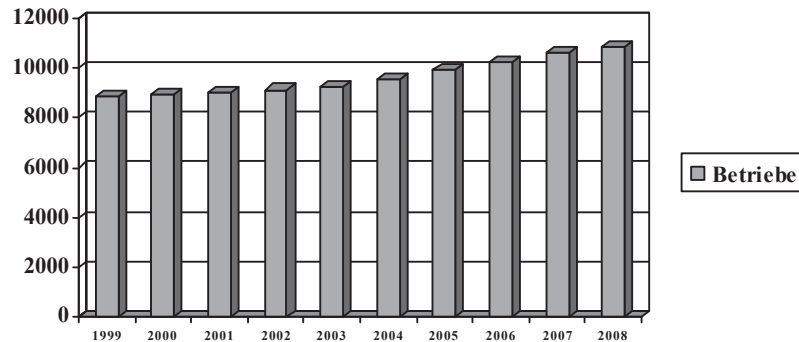
Das baden-württembergische Friseurhandwerk hat in den letzten 10 Jahren 1967 Unternehmen hinzugewonnen. Die Gründungsdynamik im Friseurhandwerk hält seit Jahren an. Eine starke Zunahme von Mikrobetrieben, die weder Mitarbeiter beschäftigen noch Fachkräfte ausbilden und oft unterhalb eines Jahresumsatzes von 17.500 Euro liegen, verändern nach Aussage des Fachverbands Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg die klassische Struktur der Friseurbetriebe (Beschäftigung von Mitarbeitern und Gesellenausbildung) zunehmend.

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

## Bestand Betriebe in Baden-Württemberg

1999: 8.865  
 2000: 8.953  
 2001: 9.015  
 2002: 9.137  
 2003: 9.246  
 2004: 9.537  
 2005: 9.930  
 2006: 10.209  
 2007: 10.620  
 2008: 10.832

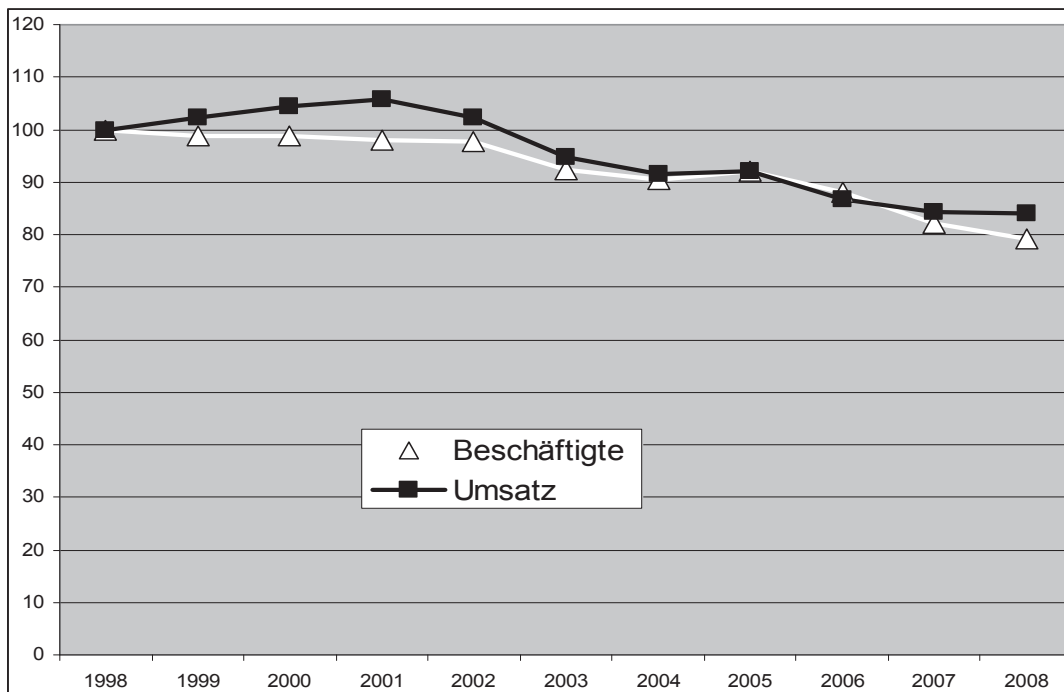


## Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung

Das baden-württembergische Friseurhandwerk erwirtschaftete lt. Statistischem Landesamt Baden-Württemberg im Jahr 2006 einen Umsatz von ca. 620 Mio. Euro. Neuere Daten werden erst im Herbst 2010 vorliegen. Nach Angaben des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg hat der gesamtwirtschaftliche Konjunkturunbruch im Verlauf des Jahres 2008 im Friseurhandwerk kaum Spuren hinterlassen. Insgesamt blieb der Friseurmarkt weitgehend stabil.

In ganz Deutschland waren im Jahr 2008 250.000 Friseure und Friseurinnen in der Branche tätig. Seit Mitte der 1990er-Jahre nimmt die Beschäftigung im Friseurhandwerk kontinuierlich ab. So ging allein im Jahr 2008 die Anzahl der Beschäftigten auf Bundesebene um 3,7% zurück.

Auf der Basis der indexierten vierteljährlichen Handwerksberichterstattung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ergibt sich für die Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Friseurhandwerk folgende Entwicklung (Basisjahr 1998 = 100):



*Steueraufkommen*

Für Baden-Württemberg sind keine Zahlen verfügbar. Im Übrigen wird hinsichtlich des Steueraufkommens auf Frage 2, Tabelle „Umsatzsteuerpflichtige Friseurbetriebe nach Umsatzgröße 2007 in Deutschland“, verwiesen.

*Umsatzrendite*

Es wird auf die Beantwortung von Frage 3 verwiesen.

*Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in den letzten 5 Jahren*

Die Bereitschaft auszubilden, ist im Friseurhandwerk trotz der konjunkturellen Auswirkungen der Finanzkrise weiterhin hoch. Die Ausbildungsquote lag im deutschen Friseurhandwerk nach Angaben des Zentralverbands des deutschen Friseurhandwerks im Jahr 2008 um die 16 %. Im Handwerk insgesamt liegt diese Quote bei 9,8 %, in der Gesamtwirtschaft bei 4 %.

In Baden-Württemberg haben lt. BWHT im Jahr 2008 1.636 junge Menschen die Gesellenprüfung im Friseurhandwerk bestanden. Der Beruf gehört neben der Kfz-Branche nach wie vor zu den beliebtesten Ausbildungsberufen im Handwerk.

Die Zahl der Auszubildenden mit einem Ausbildungsvertrag im Friseurhandwerk in Baden-Württemberg betrug:

1999:	4.949
2000:	5.128
2001:	5.099
2002:	4.976
2003:	4.791
2004:	4.627
2005:	4.720
2006:	4.860
2007:	4.952
2008:	4.957

*2. wie das Friseurhandwerk hinsichtlich der Betriebsgrößen strukturiert ist und welche Lohnnebenkostenquoten festzustellen sind;*

Für Baden-Württemberg gibt es keine verlässlichen Zahlen zu den Betriebsgrößen. Daher wird auf bundesweite Daten zurückgegriffen.

Umsatzsteuerpflichtige Friseurbetriebe nach Umsatzgröße 2007 in Deutschland

Jahresumsatz (netto) in Euro	Anzahl der Friseurbetriebe			Steuerpflichtiger Umsatz (netto)		
	absolut	%	% kumuliert	1.000 €	%	% kumuliert
17.500 – 50.000	19.233	37,1	37,1	634.924	<b>11,6</b>	<b>11,6</b>
50.000 – 100.000	17.984	34,7	71,8	1.290.605	<b>23,6</b>	<b>35,2</b>
100.000 – 250.000	12.001	23,2	95,0	1.758.527	<b>32,1</b>	<b>67,3</b>
250.000 – 500.000	1.852	3,6	98,6	618.039	<b>11,3</b>	<b>78,6</b>
500.000 – 1 Mio	502	0,9	99,5	335.664	<b>6,1</b>	<b>84,7</b>
1 Mio – 2 Mio	197	0,4	99,9	271.356	<b>5,0</b>	<b>89,7</b>
2 Mio und mehr	66	0,1	100,0	562.417	<b>10,3</b>	<b>100,0</b>
insgesamt	51.835	100		5.471.532		

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nach Angaben des Zentralverband des deutschen Friseurhandwerks nimmt nicht nur die Zahl der großen Unternehmen im Friseurhandwerk zu, sondern zugleich die der kleineren Betriebe. Auch das lässt sich zum Teil anhand der Umsatzsteuerstatistik nachvollziehen. So ist zwischen 2005 und 2007 die Zahl der Unternehmen in der kleinsten Umsatzgrößenklasse (17.500 bis 50.000 Euro Jahresum-

satz) um 6,4% gewachsen. Gab es im Jahr 2005 nur 18.080 Betriebe in dieser Klasse, so stieg ihre Zahl bis zum Jahr 2007 auf 19.233. Eine problematische Kategorie bilden demnach im Friseurhandwerk seit Jahren die Mehrwertsteuerfreien Mikrobetriebe unterhalb eines Jahresumsatzes von Euro 17.500, die statistisch nicht erfasst sind. In der Branche wird ihre Zahl auf bis zu 20.000 Mikrobetriebe im Jahr 2008 geschätzt.

#### *Lohnnebenkostenquote*

Der Begriff der Lohnnebenkosten wird unterschiedlich definiert. Unter Lohnnebenkosten werden hier die Kosten verstanden, die beim Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften zusätzlich zum Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers anfallen. Dies sind insbesondere die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.

Die Aufwendungen der Arbeitgeber bezogen auf das Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung betragen (Stand 1. Juli 2009):

- Rentenversicherung 9,950 %
- Krankenversicherung 7,000 %
- Arbeitslosenversicherung 1,400 %
- Pflegeversicherung 0,975 %
- Unfallversicherung 1,260 %

Die Beiträge fallen bis zu den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen bzw. bis zum jeweiligen Höchstjahresarbeitsverdienst (Unfallversicherung) an.

Weiter werden vom Arbeitgeber getragen (Stand 1. Juli 2009):

- Umlagen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (U1 bei Krankheit, U2 bei Mutterschaft) Umlage unterschiedlich je nach Krankenkasse und Höhe des Ausgleichsanspruchs.
- Zum Beispiel:
- |                                     |                   |
|-------------------------------------|-------------------|
| IKK Baden-Württemberg und Hessen U1 | 1,00 % bis 2,40 % |
| IKK Baden-Württemberg und Hessen U2 | 0,16 %            |
- Umlage für das Insolvenzgeld 0,10 %

Für die hier angegebenen Lohnnebenkosten ergibt sich in Summe eine Quote von 21,7% bis 23,1% des Bruttolohns des Arbeitnehmers.

*3. ob Daten hinsichtlich der Gewinnsituation eines durchschnittlichen Friseurunternehmens vorliegen und wie sich diese ggf. in den letzten fünf Jahren entwickelt haben;*

Für das baden-württembergische Friseurhandwerk besteht keine Datenerhebung bzgl. der Gewinnsituation eines durchschnittlichen Friseursalons.

Jedoch kann lt. Fachverband Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg die „EVA“ – Erfolgs-Vergleichs-Analyse des Wella Management Service Friseur für Gesamtdeutschland herangezogen werden. Die EVA-Daten seien zwar keine repräsentativen Marktstudien, könnten aber dennoch als Trendbarometer im Deutschen Friseurhandwerk gelten. Die Daten wurden letztmalig im Mai 2009 erhoben und ausgewertet.

Danach erzielten alle teilnehmenden Salons in den letzten fünf Jahren einen durchschnittlichen Gewinn und eine durchschnittliche Umsatzrendite in folgender Höhe:

	Gewinn	Umsatzrendite
2004	31.183 €	18,3 %
2005	32.434 €	18,9 %
2006	31.393 €	18,7 %
2007	30.952 €	18,0 %
2008	33.873 €	19,0 %

4. ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ehemalige Betriebsinhaber im Ruhestand über eine unzureichende Alterssicherung verfügen und deshalb auf Transferleistungen angewiesen sind;

Die Deutsche Rentenversicherung vergibt bei Rentenbezieherinnen und Rentenbeziehern keine Berufsschlüssel. Berufsbezogene Angaben zur Rentenhöhe in der gesetzlichen Rentenversicherung liegen daher nicht vor. Auch bezüglich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung liegen keine Erkenntnisse bezüglich der Inanspruchnahme durch ehemalige Betriebsinhaber im Ruhestand vor.

5. welches Tarifentgelt ein Frisör zu Berufsbeginn erhält, welche Höhe es nach einer Berufstätigkeit von 10 Jahren aufweist und welchen Zahlbetrag im Vergleich hierzu die Grundsicherung einschließlich der Kosten der Unterkunft aufweisen würde, legte man einen Haushalt von zwei Erwachsenen und zwei Kindern zugrunde;

Der derzeit geltende *Entgelt- und Auszubildententarifvertrag* für das Friseurhandwerk in Baden-Württemberg vom 3. Mai 2006 sieht zwei Entgeltmodelle vor. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich einvernehmlich auf das Festentgeltsystem oder das Prämienentgeltsystem einigen. Die vereinbarten Entgelte sind Mindestentgelte. Die Dauer der Berufstätigkeit oder das Alter findet bei den Entgeltmodellen keine Berücksichtigung. Bei Berufsbeginn treten Gesellinnen und Gesellen in der Regel in Entgeltstufe I ein.

Die im Folgenden genannten Entgelte gelten brutto und monatlich, unabhängig vom Entgeltsystem erhält der Arbeitnehmer eine Weihnachtszuwendung.

#### *Festentgeltsystem*

Unter Zugrundelegung der im Manteltarifvertrag Nr. 1 vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeiten gelten ab 1. August 2007 folgende Entgelte:

Wöchentliche Arbeitszeit:	37 Stunden	38,5 Stunden	39,5 Stunden
Entgeltstufe I	1.284,50	1.308,50	1.324,50
Entgeltstufe II	1.429,00	1.456,00	1.473,50
Entgeltstufe III	1.507,00	1.535,00	1.554,00
Entgeltstufe IV	1.664,00	1.694,50	1.715,00
Entgeltstufe V	1.968,00	2.004,50	2.029,00
Entgeltstufe VI	2.117,50	2.211,50	2.238,50

Das Festentgeltsystem gliedert sich entsprechend Können und Verantwortung in folgende sechs Entgeltstufen:

*Entgeltstufe I:* Arbeitnehmer/in nach der Berufsausbildung und bestandener Gesellenprüfung.

*Entgeltstufe II:* Arbeitnehmer/in, der/die überwiegend selbstständig arbeitet.

*Entgeltstufe III:* Arbeitnehmer/in, der/die selbstständig arbeitet und alle im Salon verlangten Friseurleistungen beherrscht.

*Entgeltstufe IV:* Arbeitnehmer/in, auch mit Meisterprüfung, der/die selbstständig arbeitet und alle im Salon verlangten Friseurleistungen beherrscht, ebenso die Beratung bei Haar- und Hautpflege nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ausführen kann.

*Entgeltstufe V:* Meister/in in verantwortlicher Stellung, z.B. als Filial- oder Abteilungsleiter (bis 10 Beschäftigte).

*Entgeltstufe VI:* Meister/in in verantwortlicher Stellung, z.B. als Filial- oder Abteilungsleiter (über 10 Beschäftigte).

Die monatlichen *Auszubildendenvergütungen* betragen im 1. Lehrjahr 420 Euro, im 2. Lehrjahr 435 Euro und im 3. Lehrjahr 535 Euro.

#### *Prämienentgeltsystem*

Das Prämienentgeltsystem gilt für Dienstleistungen und Produktverkäufe.

Das Prämienentgeltsystem besteht aus einem festen Grundentgelt (Fixum) und einer umsatzabhängigen Variablen (Prämie). Als Fixum gilt die Entgeltstufe I. Der Mindestnettoumsatz beträgt das 3,5-fache des Fixums. Die Prämie liegt bei 10 % des Betrags, der den Mindestnettoumsatz übersteigt.

Daneben wird bei Produktverkäufen über einem Nettoverkaufswert von 200 € für die darüber hinaus erzielten Nettoverkaufsumsätze eine Prämie von mindestens 10 % des überschießenden Betrages bezahlt.

Die Frage, welche *Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts* einer Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern zustehen, lässt sich nicht pauschal beantworten. Zum Einen sind die Regelsätze für Kinder altersmäßig gestuft, zum andern richten sich die Kosten der Unterkunft nach lokalen Richtsätzen der Kommunen. Diese differieren örtlich stark, insbesondere in Abhängigkeit davon, ob es sich um Ballungsgebiete oder eher ländlich strukturierte Gebiete handelt, aber auch, was z. B. die Berechnungsmethode für Nebenleistungen anbelangt usw.

Die folgenden Berechnungen stellen daher nur beispielhafte Beträge dar, es wurden einmal die Werte für relativ hohe Kosten der Unterkunft zugrunde gelegt und für Kinder im Alter ab 14 Jahre, die 80 % des vollen Regelsatzes erhalten, und einmal niedrige Kosten der Unterkunft und kleine Kinder, die 60 % des Regelsatzes erhalten:

2 x Regelsatz Erwachsene	646,00 €
2 x Regelsatz Kind (0 bis 5 Jahre)	430,00 €
Nettokaltmiete (90 qm x 4,12 EUR)	370,80 €
Pauschale für Nebenkosten	150,00 €
	<hr/>
	1.596,80 €

2 x Regelsatz Erwachsener	646,00 €
2 x Regelsatz Kind (14 bis 24 Jahre)	574,00 €
Nettokaltmiete (90 qm x 6,15 EUR)	553,50 €
Pauschale für Nebenkosten	150,00 €
	<hr/>
	1.923,50 €

6. ob ihr Angaben darüber vorliegen, welchen Anteil die Betriebe einnehmen, die Tariflöhne zahlen;

Für die Beschäftigten im Friseurhandwerk in Baden-Württemberg wurde zuletzt am 3. Mai 2006 ein Entgelt- und Auszubildendentarifvertrag abgeschlossen, gültig ab 1. August 2006. Dieser Tarifvertrag wurde vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg mit der Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Friseurhandwerk vom 20. Dezember 2006 für allgemeinverbindlich erklärt (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 16 vom 24. Januar 2007 S. 831).

Alle Betriebe sind daher verpflichtet, mindestens die in dem Entgelttarifvertrag vereinbarten Tarifentgelte an die Beschäftigten zu bezahlen.

*7. ob ihr Schätzungen zum Bürokratieaufwand im Friseurhandwerk vorliegen und wie sich dieser im Verlauf der letzten zehn Jahre verändert hat.*

Nach Einschätzung des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg ist der Bürokratieaufwand im Friseurhandwerk eher niedrig anzusiedeln. Dieser hat sich nach Schätzungen im Hinblick auf die letzten 10 Jahre nicht wesentlich verändert.

Pfister

Wirtschaftsminister